

# Anlage zur Drucksache 6581/2014-2020

Blatt 2 Anlage zum Antrag: Überarbeitung und Anpassung der Sondernutzungssatzung BV-Mitte am 03.05.18

## Anlage:

1. Möglichkeit des Einschreitens gegen den Missbrauch von Baustelleneinrichtungen als
  - wochen- bis monatelange Ersatzlagerfläche für Baumaterialien, Schilder, Absperrgitter, DIXI-Klos u. s. w., die für ortsbezogene aktuelle Baumaßnahmen nicht erforderlich sind, durch die aber sowohl das Ortsbild, als auch Anwohner oder Gewerbetreibende beeinträchtigt werden.
  - Abstellflächen für Privat-PKW und/oder Fahrzeuge, die überwiegend als Pausenaufenthalt genutzt werden
  - nicht zügig zum Abschluss gebrachter Baumaßnahmen durch Versäumnisse bei nicht fachkundig durchgeführter Maßnahmen wie z. B. Einleitung von Oberflächenwasser bei Regenfällen statt entsprechender Sicherung der Baugrube vgl. Videobeweis (Vorschlag: an Stelle 5 bis 8 cm hohe „Mäuerchen“ aus losem Sand Sicherung durch mit Sand gefüllte Plastiksäcke)
2. Regelung der Minderung bzw. Erlass der Gebührenzahlung für gewährte Erlaubnisse (Außen-gastronomie, Verkaufstheken u. s. w.) analog der Ausfalltagsregelung bei Veranstaltungen gemäß § 12, die aber wegen monatelanger Baustelleneinrichtung nicht wahrgenommen werden können.
3. § 13 ist dem „Suppenküchen-Urteil“ anzupassen
4. Bezüglich der Plakatwerbung sind folgende ergänzende Regelungen erforderlich
  - Plakate dürfen nicht übereinander gehängt werden
  - zur Pflege und dem Erhalt des Stadtbildes sind Zonen zu bilden, in denen das unregelmäßige Aufstellen von Schildern, Plakaten etc. eingeschränkt bzw. über die Gebührenordnung geregelt werden kann (Jahnplatz, Bahnhofvorplatz, Rathausbereich)
  - die Plakettenregelung muss in die Satzung aufgenommen werden
  - die Satzung muss Regelungen enthalten die es ermöglichen, Veranstaltungsplakate u. s. w. dann in gebührenpflichtiger Ersatzvornahme zu entfernen, wenn gegen den Veranstalter eine vorherige gebührenpflichtige Aufforderung in Verbindung mit einer angemessenen Fristsetzung erlassen worden ist, der nicht nachgekommen wird. Das gilt insbesondere dann, wenn Plakate etc. ohne Gebührenplakette aufgestellt und / oder angebracht werden.
5. Die Satzung enthält nur Gestaltungsregelungen für die Außengastronomie, jedoch keine eindeutige Regelung bei Zuwiderhandlungen gegen die Erlaubnis der Inanspruchnahme öffentlichen Raumes wie die z. B. erkennbar dauerhafte Duldung der Erweiterung der Fläche durch Gäste und damit das Blockieren der Leitstreifen für Sehbehinderte etc.